



**Kreis
Paderborn
Der Landrat**

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

RLBS Mischfutter GmbH & Co. KG
Oberer Westring 28
33142 Büren

Dienstgebäude:
Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Bielefeld
Zimmer: C.03.20
Tel.: 05251 308-6663
Fax: 05251 308-6699
bielefeldd@kreis-paderborn.de
Mein Zeichen: 40507-19-600
Datum: 25.09.2019

Vorhaben Antrag gem. § 4 BImSchG: Betrieb eines Mischfutterwerkes

Antragsteller RLBS Mischfutter GmbH & Co. KG, Oberer Westring 28, 33142 Büren

Grundstück Büren, Oberer Westring 28

Gemarkung Büren
Flur 22
Flurstück 550

GENEHMIGUNGSBESCHIED

I. TENOR

Auf den Antrag vom 28.02.2019 mit Eingang vom 15.03.2019 mit den Nachträgen zuletzt vom 25.06.2019 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.34.2 des Anhanges der 4. BImSchV die

Genehmigung

zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen mit einer Produktionskapazität von 700 Tonnen pro Tag bzw. 200.000 Tonnen pro Jahr.

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.



Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Verkehrsamt
Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Paderborn-Detmold (BLZ 476 501 30) 1 034 081
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81 BIC WELADE3LXXX
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold (BLZ 472 601 21) 875 8000 000
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00 BIC DGPBDE3MXXX
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 95 92 - 462
IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62 BIC PBNKDEFF

Standort: Oberer Westring 28, 33142 Büren
Gemarkung Büren, Flur 22, Flurstück 550.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage: Anlage zum Herstellung von Futtermittelerzeugnissen mit einer Produktionskapazität von 700 Tonnen pro Tag bzw. 200.000 Tonnen pro Jahr

Betriebszeiten: Werktags: 00.00 bis 24.00 Uhr
Anlieferung der Rohwaren: Montag bis Freitag von 06.00 bis 22.00 Uhr
Verladung der Fertigwaren: Montag bis Freitag von 04.00 bis 24.00 Uhr

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung und hat nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Hinweise:

Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

7.34.2 G, E „Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;“

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang.

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	10 Rohwarennahme
bestehend aus:	Annahmegosse, Trogkettenförderer, Elevator, Dosierzellen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	20 Reinigung
bestehend aus:	Siebreinigung mit Windsichter und Staubabscheidung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	30 Trocknung
bestehend aus:	Nasszellen, Elevator, Trogkettenförderer, Durchlauftrockner, Trockenzellen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	40 Flüssigkomponenten
bestehend aus:	Rohrleitungen, Tanks, Dosierpumpen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	50 Mineralische Futtermittelkomponenten
bestehend aus:	Druckleitungen, Dosierzellen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	60 Mahl-, Mischlinie und Dosiereinrichtung
bestehend aus:	Dosierwaagen, Dosierschnecken, Elevator, Trogkettenförderer, Mühlenvorbehälter, Hammermühle 80 t/h, Mühlennachbehälter, Walzenstuhl, Mischervorbehälter, Mischer
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	70 Presse
bestehend aus:	Pressenzellen, Konditionierer, Expander, Pressen, Kühler, Sieb, Förderer
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	80 Verladung
bestehend aus:	Förderer, Verladezellen, Verladeeinrichtungen

Betriebseinheit Nr.:	90
Bezeichnung:	Dampfkesselanlage
bestehend aus:	Dampferzeuger, Dampfkessel

Betriebseinheit Nr.:	100
Bezeichnung:	Druckluftherzeugung
bestehend aus:	Kompressor, Druckbehälter

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

- entfällt

C) Auflagen

Anzeige und Mitteilungspflichten

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landrat des Kreises Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Der Landrat des Kreises Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Wasserschutzrechtliche Bestimmungen

- 3) Die Grundstückentwässerungsanlage (GEA) ist gemäß DIN 1986 Teil 30 durch einen Fachbetrieb auf Dichtheit zu prüfen. Der Dichtheitsnachweis ist der Wasserbehörde spätestens acht Wochen nach Erhalt der Genehmigung vorzulegen.

- 4) Der Absperrschieber an der Übergabestelle der GEA an das öffentliche Kanalisationsnetz ist mit der Prüfung der GEA ebenfalls auf Funktionsfähigkeit, Leichtgängigkeit und Dichtheit prüfen zu lassen.
- 5) Durch eine Betriebsanweisung ist das Betriebspersonal über notwendigen Maßnahmen im Brand- oder Havariefall mit wassergefährdenden Stoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser anzuweisen. Die Anweisung muss auch den Ort des Absperrschiebers und des notwendigen Werkzeuges zum Öffnen der Schutzkappe und der Spindelkurbel sowie einen Lageplan der GEA enthalten.
- 6) Im Brandfall ist das anfallende Löschwasser vor der Entsorgung schnellstmöglich analysieren zu lassen. Gegebenenfalls ist das Löschwasser ordnungsgemäß der abfallrechtlichen Bestimmungen als Abfall zu entsorgen oder nach Zustimmung des Kanal- und Kläranlagenbetreibers über die öffentliche Kanalisation, wenn dies schadlos möglich ist.
- 7) Die Lageranlage für wassergefährdende Stoffe ist mindestens alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen gemäß AwSV prüfen zu lassen. Der Sachverständigenprüfbericht ist der Wasserbehörde vorzulegen.

Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

- 8) Das Entladen der Rohwaren in die beiden Schüttgossen im Annahmebereich darf nur innerhalb der geschlossenen Verladehalle erfolgen. Der aufsteigende Staub ist über ein ausreichend dimensioniertes Filtersystem abzusaugen. Die Filtersysteme sind so auszulegen und zu betreiben, dass die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluft die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschreiten.
- 9) Die Auslegung der Abluftreinigungsanlagen zur Einhaltung des Staubemissionswertes nach Nebenbestimmung Nr. 8 ist durch Bescheinigungen der Hersteller- oder Installationsfirmen nachzuweisen.
- 10) Die unter 8 genannten Filtersysteme sind nach den Vorgaben der Hersteller zu warten. Die Wartungsarbeiten sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 11) Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros öko-control GmbH vom 01.12.2015, Berichts.-Nr. 1-15-05-425 und der Ergänzung vom 10.08.2017, Berichts.-Nr. 1-17-05-331 ist mit den darin enthaltenen Festlegungen und Ausführungen zu den emissionsrelevanten Daten, die den Ermittlungen des Gutachters zugrunde gelegen haben, verbindlicher und bei der Nutzung des Betriebsgeländes zu beachtender Bestandteil der Genehmigung.

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

- 12) Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen (z. B. Wartungsgänge, Podeste) müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m, ab einer Absturzhöhe von

mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z.B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR 12/1-3 -Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände -)

13) Die Verkehrswege für den Fahrzeugverkehr müssen z. B. folgende Mindestbreiten haben:

- größte Breite des Transportmittels oder Ladegutes zuzüglich eines beidseitigen Randzuschlages von je 0,50 m und des Begegnungszuschlages von 0,40 m.

Die Sicherheitszuschläge sind abhängig von der Fahrgeschwindigkeit und der Kombination von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr. (§3a ArbStättV i. V. m. Punkt 1.8 des Anhangs und ASR A1.8 "Verkehrswege".

14) Soweit das Auftreten von Gasen, Dämpfen, Nebeln, Stäuben oder Rauchen nicht verhindert werden kann, sind diese möglichst vollständig an ihrer Entstehungsstelle nach dem Stand der Technik zu erfassen und gefahrlos zu beseitigen. (§ 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i.V. m. der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“)

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 28.02.2019 mit Eingang vom 15.03.2019 mit den Nachträgen zuletzt vom 25.06.2019 hat die RLBS Mischfutter GmbH & Co. KG die Genehmigung zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.34 G E des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es handelt sich um eine Anlage gem. Art 10 der RL 2010/75EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Abs. 3 ZustVO der Landrat des Kreises Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Da die Anlagen nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt sind, entfällt die Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Anlage ist in Nr. 7.34.2 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Das Vorhaben wurde entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG im Amtsblatt des Kreises Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfälisches Volksblatt“ öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß der Bekanntmachung haben der Antrag und die Antragsunterlagen vom 17.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019 beim Umweltamt des Kreises Paderborn und bei der Stadt Büren öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn veröffentlicht. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschl. 29.08.2019) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen erhoben worden. Die auf den 19.09.2019 ab 09:30 Uhr, im Bürgersaal, Burgstr. 17 (hinter dem Rathaus), 33142 Büren anberaumte Erörterung von Einwendungen fand deshalb nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Büren
- der Bezirksregierung Detmold,
- dem Landrat des Kreises Paderborn hier:
 - Amt 63 Bauamt,
 - Amt 66 Umweltamt

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Bereich der Stadt Büren und liegt nach den Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Büren West“ der Stadt Büren und den tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb eines GI-Gebietes. Die Stadt Büren hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005) heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Absatz 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen noch nicht abschließend vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig sind.

Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. m. Artikel 22 Absatz 2 der IE-Richtlinie hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder frei gesetzt werden, zu betreiben oder zu ändern mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfüllen die gesetzlichen und technischen Anforderungen des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Der Betrieb unterliegt nicht der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRl). Gleichwohl kann im Brandfall durch das Absperren der GEA ein Volumen von mindestens 120 m³ auf der Fläche plus das Volumen der GEA zurückgehalten werden. Gemäß der LÖRÜRl § 5.3 wäre bei einem Volumen von 30 m³ WGK 1 Flüssigkeit in einem Lagerraum von etwa 75 m² ein Rückhaltevolumen von 18 m³ erforderlich. Dieses Rückhaltevolumen kann um ein Vielfaches eingehalten werden.

Aufgrund der tatsächlichen Umstände und unter Einhaltung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen Nr. 3 – 7 kann auf einen AZB verzichtet werden.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt III C) Nummer 3 – 7 enthalten Anforderungen an die Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugestellt.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez.

Kasermann

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
- 2) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument ist den Gegebenheiten anzupassen/zu aktualisieren. (§§5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).
- 2) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
 - a. die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - b. die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - c. die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind. (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV-)
- 3) Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34EG sind mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre zu prüfen (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.2 BetrSichV). Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 durchgeführt werden.

D) Baurechtliche Hinweise

- 1) Die baulichen Anlagen dürfen nur gemäß ihrer jeweiligen Baugenehmigung genutzt werden. Sollten Änderungen erforderlich werden, ist ein Nutzungsänderungsantrag einschl. brandschutztechnischer Betrachtung erforderlich.

Anlage 3: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
1	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	
	Inhaltsverzeichnis	2
	Antragsformular BImSchG	50
	Kurzbeschreibung	6
2	Pläne	
	Karte M 1: 1.000	
	Karte M 1: 31.786	
3	Bauvorlagen	
	entfällt	
4	Anlage und Betrieb	
4.1	Fließbild	1
4.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16
4.3	Explosionsschutzdokument	20
4.4	Werkslageplan	1
4.5	Zeichnung M 1: 100 Diagramm	
4.6	Zeichnung M 1: 100 Grundriss - Erdgeschoss	
4.7	Zeichnung M 1: 100 Grundriss	
4.8	Zeichnung M 1: 50 Schnitt Achse 4	
4.9	Zeichnung M 1: 50 Schnitt 5-5	
4.10	Zeichnung M 1: 150 Grundriss Emissions-Quellenplan	
4.11	Geräuschprognose öko-control GmbH vom 01.12.2015 u. Ergänzung v. 10.08.2017	35
4.12	Relevanzprüfung AZB	6
5	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
6	Sonstige Unterlagen	
6.1	Einsatzstoffe	1
6.2	Sicherheitsdatenblätter	
6.3	Prüfbescheinigung Lagerbehälter	3
6.4	Fotos Säuretank	2
6.5	Datenblätter	16

Anlage 4: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
11. BlmSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BlmSchV - vom 05. März 2007; (BGBl. I S. 289)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) vom 8. Juni 2005; (BGBl. I S. 1598)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28)
UVPG 2010	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG 2010)- vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW vom 29. April 1992 (GV.NRW S. 175/ SGV. NRW 2129)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen VwVfG. NRW vom 12. November 1999; (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524/ SGV NRW 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
BauGB	Baugesetzbuch – BauGB Vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S.421)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft Stand 24.7.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 5.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW: 7129)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA-Nr. 805-3)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetze für das Land Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz- LWG – vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02-2012 (BGBL. I S. 212)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW S. 282)